

Pressekonferenz am 20. Januar 2023

anlässlich der Vorstellung des
Jahresberichtes 2022 Teil 1
des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
zu Ergebnissen ausgewählter Prüfungen

KURZFASSUNG

Gemäß seinem Verfassungsauftrag stellt der Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen - soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung ist - jährlich zusammen. Er erstattet gegenüber dem Landtag Bericht und informiert gleichzeitig auch die Landesregierung. Der vorliegende Teil des Jahresberichtes 2022 enthält Ergebnisse ausgewählter Prüfungen unter folgenden Aspekten:

- 1 Mangelhafte Steuerung des Personalbestandes des Landes (S.6)
- 2 Sicherstellung von Verwaltungstätigkeit in Krisensituationen (S.18)
- 3 Mehrausgaben durch Einbindung der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt mbH in die Aufgabenerfüllung der Staatskanzlei (S.46)
- 4 Einschränkungen bei der Rechnungsprüfung in den Finanzämtern (S.57)
- 5 Fehlende Haftungsregelung bei Pflichtverletzungen durch Regierungsmitglieder (S.64)
- 6 Erhebliche Mängel bei der Förderung von Schullandheimen (S.70)
- 7 Mängel bei der Besteuerung von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (S.79)
- 8 Mangelhaftes Beteiligungscontrolling durch das Ministerium der Finanzen (S.87)
- 9 Keine bedarfsgerechte Wohnraumförderung (S.95)
- 10 Mängel in der Umsetzung von Ortsdurchfahrten und Ortsumfahrungen (S.105)
- 11 Mängel bei der Neuplanung der B 245 (S.118)
- 12 Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes ineffektiv (S.129)
- 13 Erhebliche Defizite bei der Förderung des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. (S.140)

1 Sachsen-Anhalt leistet sich zu viele Landesbedienstete

Die Personalkosten in Sachsen-Anhalt kennen nur in eine Richtung: Sie schießen nach oben. Allein in den Ministerien gab es zwischen 2018 und 2022 einen Personalaufwuchs von knapp 12 Prozent.

Mittlerweile steckt fast jeder dritte Euro in den Personalausgaben. Sie addieren sich auf mehr als 4 Milliarden Euro und damit auf 29,7 % des Gesamthaushaltes.

Sachsen-Anhalt leistet sich prozentual die meisten Landesbediensteten aller deutschen Flächenländer. Vom eigenen Ziel (18,7 Vollzeitäquivalente auf 1000 Einwohner) sind wir weit entfernt. Die Landesregierung liegt gegenwärtig bei rd. 20 VZÄ je 1000 EW. Zum Vergleich: Der Durchschnitt der Flächenländer Ost liegt bei 18,2 VZÄ je 1000 EW, der Durchschnitt der Flächenländer West bei 17,4 VZÄ je 1000 EW (jeweils Stand 2020).

Dass es hier um sehr viel Geld geht, zeigt allein folgende Rechnung: Läge Sachsen-Anhalt im Durchschnitt der Flächenländer Ost, wären das für den Landeshaushalt Einsparungen von über 200 Mio. Euro.

Die Diskussion um Zielzahlen halten wir deshalb für wichtig. Denn dahinter steckt die Frage: Wie viel öffentlichen Dienst kann sich das Land künftig bei einer immer geringer werdenden Bevölkerung noch leisten? Fraglich ist auch, warum die Digitalisierung in Sachsen-Anhalt keine positiven Effekte auf die Stellenentwicklung hat?

Fakt ist: Beim Thema Personal müssen neue Wege gedacht werden, sonst geht dem Haushalt bald die Luft aus.

2 Handlungsvorgaben für Extremsituationen

Im letzten Jahrzehnt wurde unser Land von zahlreichen Krisen geschüttelt: Finanzkrise, Flüchtlingswelle, Corona-Pandemie. Diese Ereignisse haben gezeigt, wie wichtig eine krisen-feste Verwaltung ist. Dabei spielt die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsprozessen natürlich eine wesentliche Rolle. Einen Freibrief für regelwidriges Handeln dürfen solche Situationen trotzdem nicht darstellen. Kein einfacher Spagat, wie unsere Prüfungen gezeigt haben.

Beispiel 1: Gerade zu Beginn der Corona-Krise 2019/2020 waren FFP2-Masken ein rares Gut. So vergab das Universitätsklinikum Magdeburg einen Auftrag zur Lieferung von FFP2-Masken trotz Überschreiten des Schwellenwertes für europaweite Ausschreibungen freihändig und verstieß damit gegen das geltende Vergaberecht. Es missachtete seine Dokumentationspflichten, die Grundsätze des Transparenzgebotes sowie des Diskriminierungsverbotes.

Der Verfahrensablauf war fehlerhaft und der Wettbewerb wurde unzulässig beschränkt. Zudem hat das Universitätsklinikum den bestehenden Vertrag in einem finanziellen Maß erweitert, das nicht von den vergaberechtlichen Regelungen gedeckt war.

Beispiel 2: Während der Flüchtlingskrise 2015/16 wurden sehr kurzfristig sehr viele Unterbringungsmöglichkeiten für die Menschen benötigt. Der Winter stand vor der Tür. Zwar hatte das Land damals zügig die Entscheidungskompetenzen in einer Stabsstelle zusammengefasst und auch vereinfachende Regelungen im Vergaberecht geschaffen. Es gab für diese Ausnahmesituation jedoch weder einheitliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen, noch Muster für Vertragsabschlüsse. So wurden z. T. sehr teure Objekte angemietet und das auch noch mit teils sehr langen Laufzeiten und unflexiblen Ausstiegs- bzw. Änderungsoptionen. Zudem wurde in einigen Fällen auf sehr teure externe Sachverständige zurückgegriffen.

Wir empfehlen der Landesregierung möglichst konkrete Musterverträge und Handlungsvorgaben zu entwerfen, um für die nächste Krise gerüstet zu sein. Allein die Situation in der Ukraine zeigt, wie aktuell dieses Thema wieder geworden ist.

3 Die IMG als Bypass führt zu Mehrausgaben des Landes

Wie der Name bereits vermuten lässt, ist die Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG) für das Standort- und Tourismusmarketing des Landes zuständig. Sie erhält dafür eine institutionelle Förderung und wirbt zudem Drittmittel ein. Auch die Staatskanzlei greift zur operativen Umsetzung des Landesmarketings oft auf die Ressourcen der IMG zurück. Zu oft?

Fakt ist: Die IMG bedient sich ihrerseits verschiedener (Unter-) Auftragnehmer, die ihre Leistungen ohne bzw. mit einer verringerten Umsatzsteuer abrechnen. Diese Dritten könnte auch die Staatskanzlei direkt beauftragen und so von den Umsatzsteuer-Einsparungen profitieren. Über den Umweg IMG fällt jedoch stets die (höhere) Umsatzsteuer an. Allein im Jahr 2019 addierten sich die Mehrausgaben so auf eine fünfstellige Summe.

Da auch der Personal- und Sachaufwand der IMG aus Landesmitteln finanziert wird, erwarten wir, dass die Staatskanzlei die IMG nur mit Aufgaben betraut, die sie selbst nicht wirtschaftlicher erledigen kann. Der Chef der Staatskanzlei reagierte bereits auf unsere Forderung und kündigte an, „Maßnahmen des Landesmarketings ab 2023 größtenteils mit eigenen Ressourcen umzusetzen.“

Hinsichtlich aller dann noch bei der IMG verbleibenden Aufgaben sollte der Abstimmungs- und Kontrollaufwand durch die Staatskanzlei auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die IMG ist der ausgewiesene Dienstleister in Sachen Standort- und Tourismusmarketing und sollte daher auch über das nötige Know How für eine eigenständige Erledigung verfügen.

4 Fehlende Zugriffsrechte auf das virtuelle Finanzamt

In der Steuerverwaltung laufen mittlerweile fast alle Vorgänge elektronisch ab. Daher hat sich auch die Art und Weise unserer Prüfungen in diesem Bereich grundlegend geändert. Wo früher noch Papierakten gewälzt wurden, können Steuererklärungen, Bilanzen, Überwachungslisten u. ä. heute nur noch elektronisch aufgerufen werden.

So digital, so gut. Allerdings fehlt uns in vereinzelten Bereichen noch der Zugriff auf das virtuelle Finanzamt. Das System lässt zwar die Prüfung einzelner Steuerfälle zu, der Datenzugriff auf organisatorische Abläufe im Finanzamt bleibt für uns jedoch verwehrt. Damit es bei den Prüfungen künftig keine weißen Flecken mehr gibt, benötigen wir auch in den letzten fehlenden Bereichen noch einen *vollständigen lesenden* Zugriff auf den „Universellen Finanzarbeitsplatz UNIFA“.

Dabei steht der UNIFA-Zugang aber vor allem exemplarisch für unsere gesamte Arbeit im Zuge der Digitalisierung. Damit wir unserem gesetzlichen Auftrag nachkommen können, muss die Verwaltung bei der Einführung elektronischer Verfahren oder e-Akten künftig auch immer für uneingeschränkte externe Prüfmöglichkeiten sorgen.

5 Handlungsbedarf beim Ministergesetz

Sicher erinnern Sie sich noch an unsere Sonderprüfung zur Frage der Kostenübernahme in einem zivilgerichtlichen Verfahren zwischen Frau Grimm-Benne und der AMEOS Gruppe. Bei dieser Prüfung hatten wir u. a. auch festgestellt, dass konkrete Regelungen für Regierungsmitglieder erstens zur Gewährung von Rechtsschutz und zweitens zur Haftung bei Pflichtverletzungen fehlen.

Mit einer entsprechenden Änderung im Ministergesetz wurde im vergangenen Jahr die Gewährung von Rechtsschutz für Minister geschaffen. Unserer Empfehlung, auch eine Regelung für die Haftung von Regierungsmitgliedern zu treffen, folgte die Landesregierung hingegen nicht.

Fakt ist: Die derzeitige Rechtslage kann dazu führen, dass bei gleichem Verschuldensgrad der Beamte im Regressfall für eine pflichtwidrige Entscheidung zur Verantwortung gezogen wird, das ebenso verantwortliche Regierungsmitglied jedoch nicht. Eine Besserstellung von Regierungsmitgliedern halten wir problematisch.

6 Gibt es ein Landesinteresse an Schullandheimen?

Aktuell gibt es sieben Schullandheime in Sachsen-Anhalt. Per Definition ist ein Schullandheim ein Ort, an dem Schüler und Lehrer in Form von 1-3 Projektwochen p. a. vertiefend an lehrplanbezogenen Inhalten (z. B. Geländespiele, Umweltbildung, Planetenbeobachtung) arbeiten können. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wurden erstmals seit 2002 wieder projektbezogene Zuschüsse an Schullandheime ermöglicht.

Für uns ist allerdings nicht nachvollziehbar mit welcher Zielstellung die Landesregierung Schullandheime wieder fördert. Weder war das erhebliche Landesinteresse begründet, noch wurde im Vorfeld eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Davon hängt aber u. a. die Frage ab, welche Finanzierungsform (institutionell oder Projektförderung) überhaupt in Frage kommt.

Und auch bei den Zuwendungsverfahren selbst haben wir erhebliche Mängel und Verstöße festgestellt. So wurden in einem Fall Personalausgaben für drei Angestellte aus dem Stammpersonal des Trägervereins im Zuwendungsbescheid als Honorarausgaben genehmigt. Dies schließt die Förderrichtlinie aber ganz klar aus. In einem anderen Fall wurden zwei Pferde für einen Pferdelehrplatz gekauft. Die Vorbesitzerin der Pferde war die Tochter des Vorsitzenden des Trägervereins. Ein Nachweis für eine wettbewerbliche Auftragsvergabe mit mehreren Angeboten fehlte. In einem dritten Fall wurde die Anschaffung von 70 Seminarstühlen bewilligt. Der Zuwendungszweck lautete: Outdoor-Klassenfahrten. Die Stühle konnten bei unserer Prüfung nicht vorgezeigt werden.

7 Der Faktor Mensch

Die Zahl der Berufspendler wächst und auch die dabei zurückgelegten Entfernungen werden immer größer. Ergo: Der ein oder andere Arbeitnehmer entscheidet sich für eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort. Die Aufwendungen dafür (u. a. Miete, Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen) können steuermindernd im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden.

Doch nicht alle Angaben gegenüber dem Finanzamt sind korrekt. Wir prüften in zwei Finanzämtern insgesamt 414 Steuerfälle der Veranlagungsjahre 2018 und 2019. Diese hatten wir zuvor gezielt ausgewählt. Es handelte sich jeweils um Mehraufwendungen, die so hoch waren, dass sie vom IT-gestützten Risikomanagementsystem erkannt und deshalb zur direkten Bearbeitung an einen Mitarbeiter weitergeleitet wurden.

Doch trotz der Risikohinweise unterblieb teilweise die Prüfung durch die Finanzbeamten. Als Gründe gaben sie u. a. „Verfahrensökonomie“ bzw. „Verkürzung der Veranlagungslaufzeiten“ an.

Fest steht jedoch: Werden die maschinellen Risikohinweise nicht oder nur unzureichend bearbeitet, kann das zu einer fehlerhaften Veranlagung führen und damit u. U. zu Einnahmeverlusten, sprich einen Schaden für den Landeshaushalt. Darüber hinaus wirkt sich die Nichtbeachtung von Risikohinweisen in den Folgejahren auf die Funktionsfähigkeit des Systems aus.

8 Mangelhafte Kontrolle der Landesgesellschaften

Das Land Sachsen-Anhalt ist an 50 Gesellschaften in privater Rechtsform unmittelbar oder mittelbar beteiligt. 2013 beauftragte der Landtag das zuständige Finanzministerium, ein Instrumentarium zur strategischen Steuerung der Unternehmensziele zu entwickeln. Das Beteiligungshandbuch und das 2017 veröffentlichte Pflichtenheft bilden theoretisch eine gute Grundlage dafür.

Theoretisch! Denn erstens werden die darin aufgeführten Regelungen vom Finanzministerium nicht ausreichend umgesetzt und zweitens sind einige Kennziffern zu diffus, um daraus geeignete Schlüsse zu ziehen. Welchen Mehrwert bringt z. B. die Erhebung bestimmter Kennzahlen im Ist, wenn sie keinen zu erreichenden Sollwert haben? Und was bringt es, wenn das Ampelsystem des Controllings zwar bei vielen Kennzahlen grell rot aufleuchtet, daraus aber keine Handlungsempfehlungen folgen?

Zudem haben wir festgestellt, dass das Beteiligungscontrolling gerade in Krisensituationen, also in Zeiten mit erhöhter Unsicherheit für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, nicht richtig funktioniert. Beispiel Corona-Pandemie: Da manche Controlling-Berichte erst bis zu zehn Monate verspätet vorgelegt wurden, war ein zeitnahes Handeln unmöglich.

9 Die Wohnraumförderung muss neu ausgerichtet werden

Die Investitionsbank (IB) nimmt im Auftrag des Landes die Aufgaben der Wohnraumförderung wahr. Der Wohnraumförderfonds wurde entsprechend bei der IB eingerichtet, die Kontroll- und Steuerungsfunktion liegt beim zuständigen Infrastrukturministerium. Die Ziele der Förderung bestehen u. a. in der Modernisierung und Sanierung des Wohnungsbestandes (aktuell ca. 1,27 Mio. Wohnungen), in der Schaffung von Wohneigentum sowie in der sozialen, energetischen, altersgerechten und barrierearmen Wohnraumschaffung.

Im geprüften Zeitraum von 2012 bis 2021 bewilligte die IB aus dem Wohnraumförderfonds Mittel als *Darlehen* i. H. v. 195 Mio. Euro und Mittel als *Zuschüsse* i. H. v. 134 Mio. Euro. Kritisch beurteilen wir den hohen Anteil der Zuschussförderung von ca. 40 % an der Gesamtförderung. Die ursprüngliche Strategie des Landes, die Wohnraumfördermittel über Darlehen langfristig an den revolvingierenden Fonds (Fonds, dessen Ressourcen aufgefüllt werden durch die Erlöse aus den damit finanzierten Projekten) zu binden, wurde verfehlt.

Zudem haben wir bei unserer Prüfung festgestellt, dass die aktuellen Ziele der Wohnraumförderung auf dem Wohnungsmarktbericht von 2018 basieren. Der Status Quo des Wohnungsmarktes hat sich aber durch die COVID-Pandemie, die Baupreisexplosion und durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges verändert. Dies erfordert unseres Erachtens eine Neuausrichtung bzw. Anpassung der Wohnraumförderung.

U. a. sehen wir vielerorts einen Sanierungsstau sowie einen verstärkten Neubau-Bedarf. Dieser begrenzt sich allerdings nicht auf den sozialen Wohnraum der Ballungsgebiete Magdeburg und Halle (Saale). Er umfasst auch den Wohnraumbedarf im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass das Infrastrukturministerium spätestens 2024 einen neuen Wohnungsmarktbericht vorlegt und die Wohnraumförderung daran ausrichtet.

10 Verpasste Synergien und erhebliche Mehrkosten beim Landesstraßenbau

Beim Straßenbau geht es i. d. R. um viel Geld. Deshalb haben wir uns einmal exemplarisch den Bau einer *Ortsdurchführung* sowie die Planung einer *Ortsumfahrung* an einer Landesstraße angeschaut. In beiden Fällen haben wir deutliche Mängel festgestellt:

Beispiel 1: Im Dorf Dreileben wird derzeit eine *Ortsdurchführung* im Zuge der Landesstraßen L 24 und L 49 gebaut. Der Bau sollte als Gemeinschaftsmaßnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Börde, der Stadt Wanzleben-Börde und dem Land erfolgen. Die Gesamtkosten wurden mit 5,9 Mio. Euro ausgewiesen, die anteiligen Landeskosten mit gut der Hälfte.

Von Gemeinschaftsmaßnahme kann aber keine Rede mehr sein. Tatsächlich wurde die Fahrbahndecke zweimal kurz hintereinander aufgerissen und wieder geschlossen. Grund dafür war ein Alleingang des TAV Börde, der kurz vor Baubeginn der Ortsdurchfahrt Rohrleitungen auf einer mehr als 300 Meter lange Strecke verlegen ließ. Und dies bekam der TAV dann zu allem Überfluss auch noch mit rd. 600.000 Euro vom Umweltministerium gefördert.

Beispiel 2: Die Ortsumfahrung von Siersleben im Zuge der L 72 ist ein Neubauprojekt im Landkreis Mansfeld-Südharz: Kostenpunkt: 9,3 Mio. Euro. Trotz dieser Summe, die übrigens im Landesverkehrswegeplan von 2004 noch mit einem Viertel der Kosten ausgewiesen war, verzichtet das Infrastrukturministerium auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Damit nicht genug: Die vom Ministerium präferierte Variante schneidet in der verkehrlichen Beurteilung am schlechtesten ab. Darüber hinaus weist sie Sicherheitsdefizite auf. Statt der geplanten Ortsumfahrung empfehlen wir daher, den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Siersleben zu erwägen.

11 Was lange währt, wird nicht immer gut

Im März 1995 haben die Stadt Haldensleben, die Deutsche Bahn AG und landesseitig das damals zuständige Straßenbauamt Magdeburg die Verlegung der Bundesstraße B 245 als Ortsumgehung zur neuen B 245n beschlossen. Zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen 2020 – also 25 Jahre später! – liegt noch immer kein Baurecht für die Maßnahme vor.

Zumindest gibt es Planungen. Doch auch diese müssen wir beanstanden. Warum? Unseres Erachtens wählte das zuständige Infrastruktur-Ministerium nicht nicht die wirtschaftlichste Lösung zur Verlegung der B 245 aus. Eine Alternativvariante würde rein rechnerisch zu Einsparungen bei den Baukosten von ca. 1,6 Mio. Euro führen. Der Landesanteil würde sich dabei um ca. 150.000 Euro verringern. Zudem hat das Ministerium bei seinen Planungen mit veralteten Prognosen zum Verkehrsaufkommen gearbeitet.

Und es gibt weitere Beanstandungen: 2009 wurde, als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 17, eine Brücke über den Mittellandkanal gebaut. In Vorbereitung des Baus der Bundesstraße 245n wurde die Brücke etwas breiter gebaut als ursprünglich geplant. Die Mehrkosten i. H. v. 241.000 € hat zunächst das Land bezahlt. Allerdings hat es das Infrastrukturministerium bis heute versäumt, dem Bund eine entsprechende Rechnung für die verauslagten Kosten zu stellen.

12 Der Wassercent ist zu niedrig

Egal ob gewerblich oder privat: Wer in Sachsen-Anhalt Grund- oder Oberflächenwasser verwendet, zahlt dafür ein Entnahmeentgelt, umgangssprachlich bekannt als Wasserpfennig oder Wassercent. Diese Abgabe ist dazu gedacht, Wasserverschwendung zu vermeiden. Seit 2011 wurden die Wasserentnahmeentgelte im Land allerdings nicht mehr erhöht. Aus unserer Sicht ist das aus mehreren Gründen falsch.

Zum einen wurde die Entgeltverordnung noch nicht an die aktuelle Rechtsprechung (OVG-Urteil von 2017) angepasst. Zum anderen ist die Wassergebühr u. E. zu niedrig, um angemessene Sparanreize für die Benutzer darzustellen. Genau das ist aber eines der erklärten Ziele dieser Verordnung. Andere Bundesländer, wie z. B. Niedersachsen, haben bereits entsprechende Erhöhungen vorgenommen.

Besonders kritisch sehen wir die pauschale Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt bei der Gewinnung von Bodenschätzen. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip. Besonders die Braunkohleförderung verursacht erhebliche umweltbezogene Kosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Wir empfehlen deshalb, diese Regelung zu streichen.

Zudem haben wir festgestellt, dass viele Gewässernutzer ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen: Obwohl geeichte Messgeräte Vorschrift sind, verfügen nur etwa zwei Drittel der rd. 2900 Entnahmestellen im Land über solche Geräte.

In Einzelfällen wurden sogar Bypässe installiert und so die tatsächlich entnommenen Wassermengen verschleiert. Hier muss das zuständige Ministerium mit verstärkten Kontrollen gegenwirken.

13 Schlechte Noten für die Geschäftsführung

Der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (LHB) fungiert als Dachverband verschiedener Heimat-, Kultur-, und Geschichtsvereine im Land. Er wird von der Staatskanzlei institutionell gefördert. Im LHB sind über 11.000 Menschen organisiert. Bei unserer Prüfung des Vereines haben wir einerseits festgestellt, dass die Geschäftsführung in den Jahren 2007 bis 2019 teilweise erhebliche Mängel aufwies. Andererseits wies die Förderpraxis des Landes Verstöße gegen das Zuwendungsrecht auf, weil weder das erhebliche Landesinteresse an den satzungsgemäßen Aufgaben nachgewiesen wurde noch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als gesichert bewertet werden konnte.

Beispiele für eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung bis 2010 sind: die unbefristete Einstellung einer Person über Projektfördermittel, für die es gar keine Planstelle gab, interne Umbuchungen zwischen institutionellen- und Projektfördermitteln zur Liquiditätssicherung oder die Abrechnung einer Ausstellung, die zu diesem Zeitpunkt nur auf dem Papier fertig war.

Nur bedingt ordnungsgemäß waren in den Folgejahren z. B. die Missachtung der satzungsgemäßen Pflicht, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die geordnete Buch- und Aktenführung oder die unterlassenen Berichtspflichten an die Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage des Vereins.

U. a. aufgrund dieser Verfehlungen verschickte das Landesverwaltungsamt bereits 2011 insgesamt 23 Rückforderungsbescheide an den LHB. Die Forderungen addierten sich auf rund 126.000 Euro. Diese konnte der LHB aber nur zum Teil bedienen. Der Versuch des LHB, seinen bis 2011 amtierenden Geschäftsführer persönlich für die ausstehende Summe verantwortlich zu machen, scheiterte aufgrund von Darlegungsmängeln vor Gericht. Bis heute stehen offene Rückforderungsansprüche i. H. v. 72.000 € im Raum. Weder das Landesverwaltungsamt noch die Staatskanzlei trafen die erforderlichen Entscheidungen zur Rückzahlung des Geldes.